

# Information

BMF - III/11 (III/11)



17. Juli 2017

BMF-010311/0039-III/11/2017

## Information zu der am 17. Juli 2017 in Kraft tretenden Änderung der Arbeitsrichtlinie Lebensmittel (VB-0200)

Mit [Durchführungsverordnung \(EU\) 2017/1269](#) der Kommission wurden Erdnüsse aus den Vereinigten Staaten von Amerika mit Wirkung vom **17. Juli 2017** aus der Liste der einfuhrkontrollpflichtigen Waren gemäß der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/949](#) gestrichen.

Demgemäß unterliegen folgende Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika **nicht** mehr den Einfuhrkontrollen:

- 1202 41 00 (Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch ungeschält)
- 1202 42 00 (Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, geschält, auch geschrotet)
- 2008 11 91 (Erdnüsse, zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von mehr als 1 kg)
- 2008 11 96 (geröstete Erdnüsse, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von 1 kg oder weniger) und
- 2008 11 98 (Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von 1 kg oder weniger).

Diese Änderungen wurden bereits in der Arbeitsrichtlinie Lebensmittel (VB-0200 Anlage 7) berücksichtigt.

Bundesministerium für Finanzen, 17. Juli 2017